

Entwicklung und Produktion von  
kundenspezifischen Teilen aus  
Partikelschaum  
Zertifiziert nach:  
DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO  
50001



[Jacob Formschaumtechnik GmbH | Gewerbestraße 11-13 | 90556 Cadolzburg](#)

## An unsere Kunden

22.10.2025

### REACH/RoHS-Verordnung: Information über REACH-Kandidatenstoffe

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Hersteller von Verpackungen und technischen Formteilen aller Art aus EPP, sind wir gemäß REACH Verordnung ein nachgeschalteter Anwender (Hersteller von Erzeugnissen). Nach Auskunft unserer Lieferanten sind in den von uns verwendeten Materialien keine besorgnisregenden Stoffe (SVHC) des Anhangs XIV der REACH Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) gemäß Art. 57 Stand 17 vom 08.08.2025 über 0,1 % enthalten. Sollte zukünftig ein neuer Kandidatenstoff in den Erzeugnissen, die wir an Sie liefern, enthalten sein, werden wir unserer gesetzlichen Informationspflicht nach Art. 57 REACH unaufgefordert nachkommen.

Außerdem bestätigen wir, dass

Blei (Pb), 0,1 %  
Quecksilber (Hg), 0,1 %  
Cadmium (Cd), 0,01 %  
Sechswertiges Chrom (Cr+6), 0,1 %  
Polybromierte Biphenyle (PBB), 0,1 %  
Polybromierte Diphenylether (PBDE), 0,1 %  
Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP), 0,1 %  
Benzylbutylphthalat (BBP), 0,1 %  
Dibutylphthalat (DBP), 0,1 %  
Diisobutylphthalat (DIBP), 0,1 %

nach Anhang II Richtlinie 2015/863/EU (RoHS 3), bzw. gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2) und der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. EU L 158 vom 30.4.2004, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1021 vom 23. November 2022 zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung. Da wir bei der Produktion dem Rohmaterial keinerlei Zusätze beifügen und auch im Produktionsprozess keine der genannten Stoffe freigesetzt werden, können wir Ihnen bestätigen, dass die von uns an Sie gelieferten Produkte die Stoffverbote gemäß der o. g. Richtlinien einhalten und die Grenzwerte nicht überschritten werden.

Diese Erklärung gilt nur für Artikel aus EPP ohne Einlegeteile oder sonstige Anbauteile.

### Konformitätserklärung – PFAs

Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) sind eine große Klasse von Tausenden von synthetischen Chemikalien, die überall in der Gesellschaft verwendet werden. Sie werden jedoch zunehmend als Umweltschadstoffe entdeckt und einige werden mit negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in Verbindung gebracht.

JSP überwacht sorgfältig die Vorschriften im Zusammenhang mit eingeschränkten Stoffen, die entweder von OEM oder von gesetzlichen Gremien festgelegt wurden.

Seit 10 Jahren geben die PFAS (Polyfluoralkylsubstanzen) aufgrund ihrer Toxizität und ihrer Persistenz in der Natur weltweit Anlass zur Sorge.

Aus diesem Grund werden PFAS seit mehr als 10 Jahren in den Listen der regulierten Stoffe aufgeführt, z. B. in der POP-, REACH- und sogar in der REACH-SVHC-Verordnung. Es ist jedoch zu beachten, dass mehr als 2.000 PFAS-Stoffe allein auf dem EU-Markt registriert sind. Aufgrund dieser sehr hohen Anzahl von Stoffen sind derzeit nur die besonders besorgniserregenden PFAS-Gruppen in den Verordnungen aufgeführt.

Wir freuen uns, bestätigen zu können, dass wir keine der PFAS verwenden, die in der POP (EU) N0 2019/1021 aufgeführt sind, REACH- oder REACH-SVHC-Verordnung aufgeführten PFAS bei der Herstellung von ARPRO verwenden. Für alle Sorten, die der GADSL-konform sind, können wir ebenfalls versichern, dass in unseren Formulierungen keine PFAS deklariert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



O. Schedel  
Geschäftsleitung



i.A. Reinhard Gundel  
REACH-Beauftragter